OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701120/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der F G, G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. April 2021, GZ: 0000496/2021, wegen Übertretung nach dem COVID-19-MG iVm der 2. COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 9. April 2021, GZ: 0000496/2021, den Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom 1. Februar 2021 betreffend die gegen Herrn I K erlassene Straf-verfügung wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetz vom 19. Jänner 2021 als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass mit Strafverfügung vom 19. Jänner 2021 über Herrn K I wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt worden sei und die nunmehrige Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Februar 2021 für ihn Einspruch erhoben habe, jedoch ohne eine Vollmacht miteinzubringen. Mit Schreiben vom 8. März 2021, übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 12. März 2021, sei die Beschwerdeführerin aufgefordert worden, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, den Mangel der fehlenden Vertretungsbefugnis mittels unterzeichneter Vollmacht zu verbessern. Dabei sei auf die beabsichtigte Zurückweisung des Einspruchs hingewiesen worden, sofern der Mangel nicht behoben werde. Bis dato sei keine entsprechende Vollmacht vorgelegt worden. In rechtlicher Hinsicht wurde ausgeführt, dass der Einspruch einerseits vom Beschuldigten selbst binnen der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen eingebracht werden kann. Wenn der Beschuldigte jedoch durch einen Vertreter Einspruch erheben lässt, bedarf es zur Legitimation der Vertretungsbefugnis einer Vollmacht des Vertretenen an den Vertreter. Da keine Vollmacht von der Beschwerdeführerin eingebracht worden sei, mit der ihr die Befugnis erteilt werde, den oben angeführten Einspruch im Namen von Herrn K einzubringen, fehle es an der entsprechenden Parteistellung und sei sie demnach nicht befugt, den Einspruch zu erheben.

2. Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde eingebracht. Der Beschwerde war das an die Beschwerdeführerin gerichtete Schreiben der belangten Behörde vom 2. Februar 2021 sowie der Einspruch vom 1. Februar 2021 als auch eine Kopie der undatierten Vollmacht, in welcher Herr K seine Ehegattin F G bevollmächtigt, angeschlossen. Eine darüber hinausgehende weitere Begründung erfolgte nicht.

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4.2. Folgender Sachverhalt wurde vom Landesverwaltungsgericht festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Von der belangten Behörde wurde gegen Herrn K mit 19. Jänner 2021 eine Strafverfügung wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen. Gegen diese Strafverfügung wurde von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (Ehegattin des Herrn K) mit 1. Februar 2021 Einspruch erhoben. Bereits mit E-Mail der belangten Behörde vom 2. Februar 2021 wurde die Beschwerdeführerin unter Fristsetzung auf den Umstand hingewiesen, dass für die rechtswirksame Einbringung des Einspruches eine Vollmacht vonnöten ist und bei nicht fristgerechter Vorlage der Vollmacht der Einspruch zurückgewiesen werde. Weiters wurde in dem Schreiben auch darauf hingewiesen, dass Herr K noch bis zum 8. Februar 2021 selbst Einspruch erheben kann.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. März 2021 wurde die Beschwerdeführerin nochmals - unter gleichzeitiger Fristsetzung - zur Vorlage der Vollmacht aufgefordert und wurde auch nochmals auf die Zurückweisung des Einspruchs bei nicht fristgerechter Vorlage der Vollmacht hingewiesen. Da keine fristgerechte Vorlage der Vollmacht erfolgte, wurde der nunmehr angefochtene Bescheid erlassen. Dagegen erfolgte eine fristgerechte Beschwerde, in welcher nunmehr eine undatierte Vollmacht, in welcher Herr K seine Ehegattin F G bevollmächtigt, vorgelegt wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richtet sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die

Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung der belangten Behörde (2. Februar 2021 und 8. März 2021) - jeweils innerhalb einer zweiwöchigen Frist - eine Vollmachtsbestätigung vorzulegen und jeweils unter Hinweis, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist, der Einspruch zurückzuweisen ist, kam die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung iSd § 13 Abs. 3 AVG im behördlichen Verfahren nicht nach, weshalb die rechtlichen Folgen eingetreten sind und der Einspruch von der belangten Behörde zurückzuweisen war (vgl. VwGH vom 18.3.1987, 86/09/0044) und die Strafverfügung somit in Rechtskraft erwachsen ist. Durch die nunmehrige Vollmachtsvorlage anlässlich der Beschwerdeerhebung im gerichtlichen Verwaltungsverfahren konnte der im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren vorherrschende Verfahrensmangel nicht geheilt werden. Wenngleich es für den Ausgang des Verfahrens unerheblich ist, ist noch darauf hinzuweisen, dass die vorgelegte Vollmacht weder ein Datum aufweist noch der Umfang der Bevollmächtigung erkennbar ist.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt